

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Herrn

[REDACTED]
Bundesminister der Justiz
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Versand ausschließlich per E-Mail: [REDACTED]

Düsseldorf, 17. September 2024

628/639/528

Abbau unnötiger Bürokratie: Vorschläge zur Unterstützung politischer Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesminister, [REDACTED]

die Bundesregierung und die wiedergewählte Präsidentin der EU-Kommission haben wiederholt angekündigt, **unnötige Bürokratie systematisch abbauen zu wollen**:

- Nach der nationalen **Wachstumsinitiative** verpflichten sich alle Ressorts der Bundesregierung u.a. zu einem konsequenten Abbau von Berichtspflichten. EU-Richtlinien sollen in der Regel 1:1 in nationales Recht umgesetzt werden.
- In ihren **politischen Leitlinien** für die nächste EU-Kommission verspricht auch Ursula von der Leyen einen weiteren Bürokratieabbau, darunter die Reduktion von Berichtspflichten.

Unklar bleibt allerdings, welche Maßnahmen sowohl Bundesregierung als auch EU-Kommission konkret zur Reduktion von Berichtspflichten ergreifen möchten.

Derzeit wird in der öffentlichen Diskussion auf **erhebliche Belastungen der Unternehmen** aufgrund einer Vielzahl neuer Berichtspflichten über Nachhaltigkeitsaspekte hingewiesen, die zudem in einem sehr kurzen Zeitraum umzusetzen sind.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP,
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/8 zum Schreiben vom 17.09.2024 an Herrn Bundesminister [REDACTED]

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist bereit, Verantwortung zu übernehmen und seinen Beitrag bei der Bewältigung der nachhaltigen Transformation zu leisten. Wir unterstützen ausdrücklich die Notwendigkeit nachhaltigen Handelns und die mit den neuen Transparenzanforderungen verbundene Zielsetzung des EU-Gesetzgebers.

Allerdings dürfen die Unternehmen nicht überfordert werden, soll die Akzeptanz von sinnvollen Maßnahmen nicht verloren gehen. Dies betrifft insbesondere viele **mittelständische, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen**, die in kurzer Zeit umfangreiche neue Berichtssysteme etablieren und Informationen erheben müssen.

Wirtschaftsprüfer haben zum einen eine Rolle als unabhängige Prüfer von Nachhaltigkeitsinformationen. Zum anderen unterstützen Wirtschaftsprüfer Unternehmen, die sie nicht prüfen, bei der Implementierung der nachhaltigkeitsbezogenen Berichtsanforderungen. Aus diesen Tätigkeiten sind auch dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer die Belastungen der (künftig) berichtspflichtigen Unternehmen bewusst.

Erleichterungen bei den Berichtspflichten können Wirtschaftsprüfer nicht selbst gewähren. In ihrer Rolle als Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Einhaltung der gegebenen gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Wesentliche Erleichterungen für Unternehmen können somit nur seitens des **deutschen bzw. europäischen Gesetzgebers** durch eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Vorgaben erreicht werden.

In die politische Diskussion zu möglichen Erleichterungen in der Berichterstattung möchte sich der Berufsstand aktiv einbringen. Auf Basis von Erfahrungen aus Prüfungen und Implementierungsarbeiten möchten wir daher einige mögliche Maßnahmen skizzieren, die in der Anlage zusammengestellt sind, und als Grundlage weitergehender politischer Diskussionen dienen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl nachhaltigkeitsbezogener Anforderungen auf EU-Recht basiert. Ansatzpunkte sind im Wesentlichen grundsätzliche Verfahrensverbesserungen, der Anwendungsbereich sowie zeitliche und inhaltliche Entlastungen. Dabei muss immer die Entscheidungsnützlichkeit von Angaben gegen deren Erhebungsaufwand abgewogen werden.

Im Hinblick auf Erleichterungen für Unternehmen in öffentlicher Hand verweisen wir auf unser Schreiben vom 4. September 2024 an die zuständigen Stellen der Länder, welches Ihrem Ministerium nachrichtlich zugekommen ist.

Seite 3/8 zum Schreiben vom 17.09.2024 an Herrn Bundesminister [REDACTED]

Wir hoffen, mit dieser Ideensammlung einen Beitrag für die weiteren politischen Erörterungen leisten zu können und regen an, dabei alle relevanten Stakeholder zu beteiligen.

Gerne stehen wir für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Prof. Dr. Stibi
Technical Director Financial &
Sustainability Reporting

Seite 4/8 zum Schreiben vom 17.09.2024 an Herrn Bundesminister [REDACTED] BMJ

Anlage

Impulse für den politischen Diskurs zur Schaffung von Erleichterungen für die Wirtschaft bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. EU-Ebene

1.1. Grundsätzliche Verfahrensverbesserungen

1.1.1. Sachgerechtere Nutzung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen der Gesetzgebung

Sachverhalt: Im Rahmen der europäischen Gesetzgebung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden sowohl zur Berichterstattung nach Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung als auch zur Berichterstattung nach der CSRD sehr umfangreiche Regelwerke in Form von sog. Level II-Rechtsakten, d.h. Delegierten Verordnungen (z.B. Climate Delegated Act, Disclosure Delegated Act, Environmental Delegated Act, ESRS Delegated Act), erlassen. Die Anforderungen wurden daher häufig nicht in Verordnungen bzw. Richtlinien (Level I) geregelt, sondern auf zweiter Ebene mit sehr detaillierten Vorschriften. Diese Level II-Rechtsakte bestimmen letztlich die konkrete Berichterstattung mit weitreichenden materiellen Folgen für die Unternehmen. Vor diesem Hintergrund sollte kritisch hinterfragt werden, ob solche zentralen Regelungen (nur) im Rahmen von Verordnungsermächtigungen erlassen werden sollten.

Lösungsansatz: Unseres Erachtens erscheint aufgrund dieser Bedeutung eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments und des Rates – nicht nur im Rahmen einer „Scrutiny-period“ – durch eine sachgerechtere Nutzung von Verordnungsermächtigungen angemessen. Kernanforderungen sollten in Level I-Rechtsakten geregelt werden.

1.1.2. Schaffung von Klarheit der Regelungen in den einschlägigen Rechtsakten und Verhinderung einer weiteren Inflation von „neben gesetzlichen“ Regelungen

Sachverhalt: Wir erleben derzeit im Bereich der nachhaltigkeitsbezogenen Angaben eine Inflation von „nebegesetzlichen“ Regelungen („Level III-Hinweise“) seitens der EU-Kommission und dieser zuarbeitenden Organisationen (z.B. EFRAG). Dies ist allein schon mit Blick auf die Vielzahl der FAQ und Implementation Guidelines von EFRAG und EU-Kommission bedenklich, da es die Annahme zulässt, dass die zugrunde liegenden Regelungen in den einschlägigen Rechtsakten (Verordnungen und Richtlinien sowie Delegierten Verordnungen)

Seite 5/8 zum Schreiben vom 17.09.2024 an Herrn Bundesminister [REDACTED] BMJ

nicht hinreichend klar und anwendungssicher sind. Hinzu kommt, dass die „Level III-Hinweise“ an bestimmten Stellen über die Anforderungen der einschlägigen Rechtsakte hinausgehen bzw. im Widerspruch zu diesen stehen. Außerdem erscheinen diese „Level III-Hinweise“ häufig (wie etwa bei der Berichterstattung nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung) zu sehr ungünstigen Zeitpunkten, da regelmäßig keine Rücksicht auf die Aufstellungs- und Veröffentlichungsprozesse der berichtspflichtigen Unternehmen genommen wird.

Lösungsansatz: Eine weitere Inflation von „Level III-Hinweisen“ ist zu vermeiden. Bei Bedarf sind die einschlägigen Rechtsakte kurzfristig anzupassen. Somit wird auch sichergestellt, dass das Europäische Parlament sowie der Rat – bei Delegierten Verordnungen zumindest im Rahmen der „scrutiny period“ – angemessen einbezogen werden (siehe auch Punkt 1.1.1). Soweit „Level III-Hinweise“ für sinnvoll erachtet werden, sollte die Möglichkeit einer geregelten Konsultation eröffnet werden.

1.1.3. Möglichkeit eines Hineinwachsens in die neue Berichterstattung durch angemessene Umsetzungsfristen

Sachverhalt: Der europäische Gesetzgeber hat mit der CSRD ein umfassendes Rahmenwerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU-Bilanzrichtlinie verankert. Dieses wird konkretisiert durch eine Delegierte Verordnung, welche zwölf ESRS zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und insgesamt etwa 300 Seiten umfasst, die über 1.000 Datenpunkte ergeben können. Darüber hinaus hat die EFRAG mit dem Ziel einer Unterstützung der Wirtschaft bereits drei umfangreiche Implementation Guidelines sowie ein Dokument mit zahlreichen Fragen und Antworten zur Auslegung der ESRS veröffentlicht. Hunderte weitere Fragen sind in der Diskussion. Zudem arbeitet die EFRAG an weiteren über 30 Sektor-Standards, welche die Regelungen der ESRS ergänzen sollen. Diese umfassenden Regelungen treffen die Unternehmen mit wenig Vorlauf nach der Veröffentlichung der finalen Vorschriften. Die ohnehin aufwendige Umsetzung gerät daher zusätzlich unter erheblichen Zeitdruck.

Lösungsansatz: Bei der Einführung komplexer neuer Berichtsvorgaben (etwa sektorspezifischer Standards) sollte sich die EU z.B. an Einführungszeiträumen des IASB für neue komplexere IFRS (von i.d.R. 3-4 Jahren) orientieren, um den Unternehmen angemessene Zeit für die Umsetzung der neuen Anforderungen zu geben. Ungeachtet dessen kann eine freiwillige vorzeitige Anwendung zugelassen werden.

Seite 6/8 zum Schreiben vom 17.09.2024 an Herrn Bundesminister [REDACTED] BMJ

1.2. Zeitliche Erleichterungen für die Berichterstattung zu Scope 3-Emissionen

Sachverhalt: Die Erhebung von Informationen zu den Scope 3-Emissionen ist für Unternehmen besonders aufwändig. Aktuell sehen die ESRS lediglich für Unternehmen mit weniger als durchschnittlich 750 Beschäftigten eine Erleichterung im Hinblick auf die Berichterstattung über Scope 3-Emissionen (nur) im ersten Jahr der verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Lösungsansatz: Der EU-Gesetzgeber könnte prüfen, die verpflichtende Berichterstattung zu Scope 3-Emissionen nach den ESRS weiter zu verschieben, insbesondere für Unternehmen, die in der zweiten Phase ab 2025 berichtspflichtig sein werden.

1.3. Inhaltliche Entlastungen

1.3.1. Reduktion der Datenpunkte insgesamt

Sachverhalt: Sowohl seitens der Bundesregierung als auch der wiedergewählten Präsidentin der EU-Kommission wurde wiederholt angekündigt, unnötige Bürokratie systematisch abzubauen. Dies umfasst auch die Berichterstattung. Allein die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS umfasst über 1.000 mögliche Datenpunkte.

Lösungsansatz: Zur konsequenten Umsetzung des in ihren politischen Leitlinien für die nächste EU-Kommission von der Präsidentin der EU-Kommission angekündigten weiteren Bürokratieabbaus – u.a. durch die Reduktion von Berichtspflichten – könnte ein Maßnahmenplan zur Reduktion der maximalen Datenpunkte der ESRS um mindestens 25% entsprechend der politischen Ankündigung in Bezug auf die allgemeinen Berichtspflichten entwickelt werden. In diesem Maßnahmenplan sollten Berichtselemente, deren Erhebungsaufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen steht, priorisiert werden.

1.3.2. Klarstellung bzgl. der Pflicht zur Berichterstattung von Vorjahreszahlen nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung i.R.d. Erstanwendung durch große, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Sachverhalt: Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zur Erleichterung der erstmaligen Anwendung der ESRS klargestellt, dass ein Unternehmen im ersten Jahr der Erstellung der pflichtgemäßen Berichterstattung im Rahmen der ESRS nicht verpflichtet ist, Vergleichsinformationen offenzulegen. Für die Berichterstattung nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-

Seite 7/8 zum Schreiben vom 17.09.2024 an Herrn Bundesminister [REDACTED] BMJ

Verordnung) und den zugehörigen Delegierten Rechtsakten sind dagegen Meldebögen vorgesehen, die Angabepflichten für das Geschäftsjahr und das vorherige Geschäftsjahr beinhalten, so dass hier keine entsprechende Erleichterung gewährt wird.

Lösungsansatz: Es sollte klargestellt werden, dass auch Unternehmen, die erstmalig der Berichterstattungspflicht nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung unterliegen, keine Vorjahresvergleichswerte angeben müssen.

1.3.3. Entwicklung beherrschbarer Anforderungen im Rahmen der sektorspezifischen Standards

Sachverhalt: Die Verabschiedung sektorspezifischer Standards wurde um bis zu zwei Jahre verschoben. Obgleich mit dieser Verschiebung eine zeitliche Entlastung der Unternehmen einhergeht, muss gleichwohl sichergestellt werden, dass die Berichtsanforderungen der sektorspezifischen ESRS angemessen und abschließend gestaltet werden und einem transparenten „Due Process“ unterliegen. Insbesondere dürfen die im Rahmen der Finalisierung des ersten Satzes der ESRS erreichten Erleichterungen (sowie ggf. weitere Erleichterungen) durch die sektorspezifischen ESRS nicht „konterkariert“ werden.

Lösungsansatz: Die Entwicklung der sektorspezifischen ESRS sollte daher unter dem Blickwinkel der Beherrschbarkeit der Regelungen und des intendierten zusätzlichen Nutzens einzelner Angabepflichten für die Berichtsadressaten kritisch begleitet werden. Weiterhin könnte eine vorübergehende Aussetzung der verpflichtenden Anwendung von sektorspezifischen Standards z.B. für (bestimmte) Unternehmen der Phase 2 geprüft werden.

2. Nationale Ebene

2.1. Einrichtung von Datenbanken

Sachverhalt: Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung benötigen Unternehmen eine Vielzahl von „externen“ Informationen, bspw. zum Primärenergiebedarf des nationalen oder regionalen Gebäudebestands.

Lösungsansatz: Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit prüfen, öffentlich zugängliche und verlässliche Datenbanken zu den im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen benötigten „externen“ Informationen einzurichten. Dies würde auch die Vergleichbarkeit der Berichterstattung fördern.

Seite 8/8 zum Schreiben vom 17.09.2024 an Herrn Bundesminister [REDACTED] BMJ

2.2. Ermöglichung einer vorgelagerten Prüfung der Einhaltung der Offenlegungsverordnung (SFDR) bei Versicherungsunternehmen

Sachverhalt: Die Prüfung der Einhaltung der Regelungen der Offenlegungsverordnung (SFDR) bei Versicherungsunternehmen ist zeitlich an die Abschlussprüfung gekoppelt. Dies führt zu einer Mehrbelastung von Versicherungsunternehmen durch die zeitgleiche Prüfung u.a. der Finanzberichterstattung, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Einhaltung der Anforderungen der SFDR.

Lösungsansatz: Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit prüfen, die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der SFDR und die Abschlussprüfung zeitlich zu entkoppeln (wie bspw. bei der aufsichtlichen Geldwäscheprüfung, welche ebenfalls die gesetzliche Abschlussprüfung erweitert, aber abweichende Berichtszeiträume umfassen kann). Im Vergleich zur Jahresabschlussprüfung kommt bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr dem Stichtag der Prüfung der Anforderungen der SFDR aufgrund anderer relevanter Stichtage eine untergeordnete Bedeutung zu. Im Prüfungsbericht zur Abschlussprüfung könnte eine Bezugnahme auf die separate Berichterstattung des Abschlussprüfers zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der SFDR erfolgen. Eine solche zeitliche Entkoppelung würde Erleichterungen für Versicherungsunternehmen bedeuten, die zum Jahresende somit ihre Kapazitäten vermehrt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS und Taxonomie-Verordnung nutzen könnten.

2.3. Klarstellungen im Rahmen der nationalen Umsetzung der CSRD

Sachverhalt: U.a. durch die Entkoppelung der Befreiungsregelungen für die Finanz- und die Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Regelungen der CSRD ergibt sich eine Vielzahl von Auslegungsunsicherheiten (vor allem bei Konzernstrukturen).

Lösungsansatz: Der Gesetzgeber sollte die Möglichkeit prüfen, im Rahmen der Umsetzung der CSRD in nationales Recht die Auslegungsunsicherheiten zu den Befreiungsvorschriften durch Klarstellungen auszuräumen. Hierbei sollten insbesondere Klarstellungen mit entlastendem Charakter wohlwollend geprüft werden. Bspw. könnte klargestellt werden, dass durch einen (separaten) konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht (ähnlich § 289b Abs. 3 Nr. 2 HGB-E) auch eine befreiende Wirkung i.S. der §§ 289b Abs. 2 bzw. 315b Abs. 2 HGB-E erzielt werden kann, wenn das Mutterunternehmen des nach den §§ 289b bzw. § 315b HGB-E berichtspflichtigen Tochterunternehmens aus bestimmten Gründen von der Pflicht zur Offenlegung eines Konzernabschlusses befreit ist.